

§ 3 NW_26816 (Nordrhein-Westfalen) — Zuschußgewährung, Gewinne und Verluste

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlenreserve von bis zu 10 Mio t

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit sich nicht aus § 1 Satz 2 etwas Abweichendes ergibt, übernimmt der Bund für die in § 2 Absatz 1 genannten Vorräte 2/3, das Land 1/3 der zu gewährenden Zuschüsse. Die Zuschüsse dürfen die tatsächlichen Belastungen der Notgemeinschaft aus

a) den laufenden Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises der Steinkohlenreserve, den Nebenkosten der Kapitalbeschaffung einschließlich Bürgschaftsentgeltes und die an die Bergbauunternehmen gemäß § 3 Absatz 3 des Vertrages zu zahlenden Zinsen.

b) den den Bergbauunternehmen für die angekaufte Steinkohlenreserve zu erstattenden Kosten der Lagerplätze, ihrer Unterhaltung, Überwachung und Versicherung,

c) den Kosten, die entstehen, wenn und soweit der Bund einen Austausch oder eine Änderung der Zusammensetzung der eingelagerten Mengen verlangt,

nicht übersteigen.

(2) Soweit bei Änderung der Zusammensetzung der in § 2 Absatz 1 genannten Vorräte Buchgewinne, die zu Verbindlichkeiten der Notgemeinschaft gegenüber dem Bund, oder Buchverluste, die zu entsprechenden Forderungen der Notgemeinschaft gegenüber dem Bund führen, entstehen, werden Bund und Land hieraus im Verhältnis 2/3 zu 1/3 berechtigt und verpflichtet. Das gleiche Verhältnis gilt für Gewinne, die beim Verkauf der genannten Vorräte an Bund und Land abzuführen sind.

Zitiervorschlag: § 3 NW_26816 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26816/3